

Aktennotiz

zur außerordentlichen Eigentümerversammlung
der WEG St. Lambertiplatz 8-12 vom **3. April 2025**
im Hause der ISG

Thema: **Vorstellung des Angebots Green Planet Energy eG** vom 24. Jan 2025

Anwesende: Herr Hapke (GreenPlanet), Frau Buschhorn, Frau Temmesfeld, Frau Kuchenbecker, Frau Dittmer, Herr Scheinert, Herr Busch, Herr Strietz, Herr Petersen

Thema	zuständig
(1) Kurzvorstellung des Anbieters Green Planet Energy eG durch Herrn Hapke. Herr Hapke benennt Planet Energy als <i>Mutterkonzern</i> der Genossenschaft. Das Unternehmen¹ wurde 1999 als Abkömmling der Greenpeace e.V. gegründet und sehe sich maßgeblich dem Umbau der Energieversorgung verpflichtet² und sei daher nicht primär auf Gewinnmaximierung ausgerichtet. Gleichwohl sei auskömmliches Wirtschaften natürlich die Grundlage allen Tuns. Die Organisationsform als Genossenschaft ermögliche, Investitionen wie diejenigen aus dem Contracting-Angebot im Regelfall komplett über Eigenmittel zu finanzieren. Bankkredite spielten dabei keine relevante Rolle. Auf Nachfrage gibt Herr Hapke an, Planet Energy verfüge als Eigentümer über eine Vielzahl an Kraftwerksanlagen (insbesondere Windenergieanlagen). Insofern sei nicht nur der Handel mit Energie sondern auch das Eigentum und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen in der Unternehmensgruppe abgebildet. { siehe auch Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/Green_Planet_Energy } Die Ausweitung der Unternehmensaktivität vom reinen Stromversorger hin zum Contracting-Anbieter für den Wärmemarkt ist bei Green Planet Energy eG neu (seit 2..3 Jahren). Referenzanlagen können benannt werden. Ob die WEG formal Genossenschaftsmitglied werden muss, um im Rahmen der Unternehmensstatuten mit Energie versorgt werden zu dürfen, blieb in der Diskussion offen (diese Frage wurde nicht gestellt).	
(2) Eine Ortsbegehung durch Green Planet Energy eG hat bisher nicht stattgefunden (ist also auch nicht Grundlage des indikativen Angebots). Üblicherweise, so Herr Hapke, werde eine Ortsbegehung erst nach Erteilung des Planungsauftrags durchgeführt.	
(3) Die WEG fragte nach den vertraglichen Regularien, die bei Ausfall der Heizungsanlage (Technischer Defekt) als auch bei Ausfall des Contractors	

1 die Unternehmensstruktur wurde nur kurz verbal erläutert (ein Organigramm zur Firmenstruktur wurde nicht gezeigt) | Greenpeace e.V., Greenpeace Energy eG, Planet Energy GmbH, Green Planet Energy eG, Green Planet Solutions GmbH & Co.KG, Planet Energy Verwaltungsgesellschaft I mbH, u.a.

2 Schwerpunktaktivität von Green Planet Energy eG sei die Energieversorgung der Genossenschaftsmitglieder mit grünem Strom

Überprüfung der Heizlastberechnung beauftragen, denn erst, wenn diese die Machbarkeit der 55°C ergibt, ist eine weitere Beauftragung zur Planung des Contracting-Modells sinnvoll. Herr Hapke hat dazu Zustimmung signalisiert.	
(6) Planung, Anlagenbau und Betrieb (Wartung) wird von externen Firmen ausgeführt. Beim Anlagenbau wird es sehr wahrscheinlich eine Firma aus dem Hamburger Raum werden (aus dem Partnerfirmenpool von Green Planet Energy eG).	
(7) Auf die Frage seitens der WEG, in welchem Kostenteil sich der Benefit für Green Planet Energy eG versteckt, deutete Herr Hapke an, dass – wie weiter oben bereits ausgeführt – das Streben nach Gewinnmaximierung nicht zu den primären Maßstäben von GPE gehöre. Gleichwohl werde Gewinn erzielt, der sich schwerpunktmäßig aus der Differenz zwischen den kalkulierten Kosten für den Anlagenbau und den dann tatsächlichen Kosten ergebe.	
(8) Fördermittel aus dem Bundesförderung (BEG EM) wird Green Planet Energy eG beantragen. Die WEG partizipiert an den Fördermitteln nur mittelbar. Die Fördermittel sind in die Investitionskosten bereits eingepreist.	
(9) Laufzeitempfehlung der Green Planet Energy eG für das Contracting: 15 Jahre	
(10) Wie unter Punkt 5 bereits ausgeführt, sieht GPE einen effizienten Heizungsbetrieb mit der geplanten Luft-Wasser⁴-Wärmepumpe nur dann gegeben, wenn auch bei Auslegungs-Außentemperatur von -12°C eine Vorlauftemperatur von 55°C ausreicht, das Gebäude bestimmungsgemäß zu beheizen. Für diese Zwecke müssten alle als „knapp“ identifizierten Heizkörper gegen andere Heizkörper, die eine größere Oberfläche haben, getauscht werden. Auf Nachfrage der WEG erklärt Herr Hapke, dies sei keine technische Notwendigkeit. Die Wärmepumpe könne auch 70°C erzeugen. Hintergrund der selbstgesteckten Limitierung auf 55°C sei ausschließlich das Effizienzziel. Denn ohne diese Limitierung steigt der jährliche Stromverbrauch. Folge wäre: der Wärmepreis für die kWh zur Verfügung gestellter Wärme müsste höher angesetzt werden.	
(11) Als Ersatz für die vorhandene Warmwasserbereitung (500-Liter-Trinkwasserspeicher mit externem Ladekreis) beinhaltet das indikative Angebot den Einbau einer „Frischwasserstation“. Frischwasserstationen bevorraten kein Trinkwasser sondern erzeugen Trinkwarmwasser nur im Bedarfsfall und dabei genau so viel, wie benötigt wird (Prinzip des klassischen <i>Durchlauferhitzers</i>). Die dabei erforderliche Wärmeenergie kann je nach aktueller Zapfmenge „groß“ sein. Um damit den Wärmeerzeuger (Wärmepumpe) nicht zu belasten, wird die Wärmeenergie in einem heizungsseitigen Pufferspeicher bevorratet. Herr Petersen weist darauf hin, dass Durchlauferhitzer immer mit (teils erheblichen) Druckverlusten behaftet sind, und dass dadurch bedingt	

4 Das Leitungsstück im Außengelände will GPE mittels Wasser-Glykol-Gemisch in den Frostschutz einbinden, d.h. der Wärmepumpe fließt kein Heizungswasser zu sondern Wasser-Glykol // alternativ könnte die Rohrleitung sowie der Wärmetauscher in der Wärmepumpe auch mit elektrischer Begleitheizung ausgestattet werden (die liefen natürlich nur dann, wenn Frostgefahr besteht)

insbesondere bei gleichzeitigen Mehrfachzapfungen der Fließdruck an den Zapfarmaturen deutlich spürbar abnehmen wird (Reduzierung des Warmwasserkomforts ⁵). Zu diesem Punkt muss die WEG noch in die Diskussion und Entscheidung gehen.	WEG
(12) Ob Frischwasserstation oder der vorhandene Trinkwarmwasser-Schichtenspeicher, beide Anlagenarten unterliegen der Einordnung als „Großanlage“ nach DVGW Arbeitsblatt W551 und bedürfen daher bestimmter Betriebsbedingungen, die rund um die Uhr einzuhalten sind (mindestens 60°C / Zirkulationswasser darf nicht mehr als 5 K Temperatur beim Durchlauf durch das Gebäude verlieren). Zusätzlich sind die Erfordernisse nach der Trinkwasserverordnung (insbesondere der Schutz vor unzulässiger Verkeimung durch Mikroorganismen (z.B. Legionellen)) einzuhalten. Dies betrifft primär die regelmäßigen Probenahmen für Laboranalysen als Nachweis eines ausreichenden Schutzes vor Verkeimung und anderen Kontaminationen. Da das Risiko einer Verkeimung des Trinkwassers – insbesondere von erwärmtem Trinkwasser (40..50°C) – erheblich steigt, wenn die vorgenannten Betriebsparameter nicht eingehalten werden, muss über den Contracting-Vertrag eindeutig geregelt werden, wer für den Verkeimungsfall die Verantwortung trägt ⁶ (Trinkwassersysteme zu desinfizieren ist aufwendig, teuer und langatmig).	
(13) Die Abrechnung gegenüber dem Contracting-Nehmer erfolgt auf Basis der von der Energieerzeugungsanlage eingespeisten Nutzenergie Wärme bzw. des eingespeisten <i>Trinkwarmwassers</i> . Entsprechend müssen die für die Abrechnung vorgesehenen Wärmemengenzähler in der Anlage platziert sein. Siehe dazu auch Punkt 14	
(14) Vor Ausführung der Anlage werden die Planunterlagen der WEG zur Freizeichnung vorgelegt.	GPE eG
(15) Befragt nach den Möglichkeiten der Unterstützung durch Solare Energiegewinne (thermisch oder elektrisch) gibt Herr Hapke an, dies sei bisher nicht untersucht, erscheine aber bei erster Sichtung der Dachprofile auch nicht attraktiv (zu viele Erker, Dachgauben, Verwinkelungen). Green Planet Energy eG werde sich die Situation aber noch einmal genauer anschauen und auf Umsetzbarkeit prüfen. Für den Fall der Umsetzung muss ein entsprechend angepasster Vergütungsmodus gefunden werden.	GPE eG
(16) Die lokalen Stromversorger sehen sich wegen der zunehmenden Schwankungen in der Netzstabilität durch steigenden Leistungsbezug (z.B. von elektr. Wärmepumpen) einerseits und Leistungseinspeisung aus privaten PV-Anlagen andererseits in der Not, Steuerungsoptionen zu entwickeln, die es ermöglichen, die vorhandenen Stromnetze höher zu belasten, ohne dass zunächst neue Kabelquerschnitte verlegt werden müssen. Dazu zählt auch das ferngesteuerte Zu- und Abschalten von elektr. Wärmepumpen für eine vertraglich vereinbarte Maximalzeit (1..2h/d). Grunderfordernis für diese Betriebsart ist ein entsprechend ausreichendes Puffervolumen in der	

⁵ klares Statement Frank Petersen zu *Frischwasserstationen*: **Nein...**

⁶ Die Kosten für die regelmäßigen Probenahmen und Laboranalysen bleiben Sache des Contracting-Nehmers, zumindest solange wie keine unzulässige Verkeimung festgestellt wird.

Wärmeerzeugungsanlage. Dazu befragt, gibt Herr Hapke an, dass zwar ein Puffervolumen eingeplant ist, dieses aber nicht so bemessen ist, dass die zuvor genannten Ab- oder Zuschaltsituationen realisiert werden könnten. Da Green Planet Energy eG auch Vertragspartner des Contractors für die Stromversorgung sein wird, sei es auch nicht erforderlich, derartige Maßnahmen vorzuhalten (denn die Tarifstruktur von Green Planet Energy eG sieht derartige Verträge bisher nicht vor). Stromzähler der Klasse <i>Smartmeter</i> werden jedoch in jedem Fall verbaut.	
---	--

Frank Petersen // 8.Apr 2025